



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

# BRANDSCHUTZRICHTLINIE

## Brandmeldeanlagen

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweise:

Bestimmungen aus der Brandschutznorm sind in der Brandschutzrichtlinie grau hinterlegt.

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzrichtlinie finden Sie im Internet unter <http://bsvonline.vkf.ch>

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeines	4
2.2	Überwachungsumfang	4
2.3	Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil	4
2.4	Alarmierung	4
2.5	Planung, Einbau und Betrieb	4
<b>3</b>	<b>Notwendigkeit</b>	<b>5</b>
3.1	Allgemeines	5
3.2	Brandmeldanlagen für bestimmte Nutzungen	5
3.2.1	Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten	5
3.2.2	Beherbergungsbetriebe	5
3.2.3	Verkaufsgeschäfte	5
3.2.4	Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung	5
3.3	Besondere Bauten und Anlagen	6
<b>4</b>	<b>Kontrollen</b>	<b>6</b>
4.1	Projekte	6
4.2	Abnahmeprüfung	6
4.3	Periodische Kontrollen	6
<b>5</b>	<b>Betriebsbereitschaft und Wartung</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>6</b>

## 1 Geltungsbereich

1 Diese Brandschutzrichtlinie legt fest, was für allgemeine Anforderungen Brandmeldeanlagen zu erfüllen haben, sowie wo und wann Bauten und Anlagen mit Brandmeldeanlagen zu überwachen sind.

2 Nicht Gegenstand dieser Brandschutzrichtlinie sind Detailanforderungen, die bei Planung, Einbau, Betrieb, Wartung und Prüfung von Brandmeldeanlagen als Stand der Technik zu beachten sind.

## 2 Anforderungen

Brandmeldeanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.

### 2.1 Allgemeines

1 Brandmeldeanlagen haben einen entstehenden Brand selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und Einsatzkräfte zu alarmieren. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden.

2 Art und Anordnung der Brandmelder richten sich nach Nutzung, Umgebungsbedingungen, Raumgeometrie und Überwachungsfläche.

3 Um der Feuerwehr jederzeit eine rasche und eindeutige Ermittlung des Brandherdes zu ermöglichen sind bei den Zugängen der überwachten Räume Raumanzeigelampen zu installieren.

### 2.2 Überwachungsumfang

Brandmeldeanlagen für Vollüberwachung umfassen gesamte Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind davon ausdrücklich befreite, feuerwiderstandsfähig abgetrennte Räume und Bereiche. Eine Teilüberwachung muss mindestens die Fluchtwege sowie Räume mit erhöhtem Brandrisiko erfassen.

### 2.3 Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil

1 Brandmeldeanlagen, die mehr als eine Meldergruppe umfassen, müssen an einer für die Feuerwehr geeigneten Stelle mit einem genormten Feuerwehrbedien- und Anzeigeteil ausgerüstet sein.

2 In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedien- und Anzeigeteils ist die Betriebszustandsanzeige der Brandmeldeanlage anzuordnen.

### 2.4 Alarmierung

1 Jedes Ansprechen der Brandmeldeanlage muss einen internen und externen Alarm auslösen. Der externe Brandalarm ist direkt auf die öffentliche Feuermeldestelle zu übermitteln.

2 Anlagebetreiber haben eine auf die Verhältnisse abgestimmte Alarmorganisation zu erstellen. Es muss gewährleistet sein, dass gefährdete Personen alarmiert werden.

### 2.5 Planung, Einbau und Betrieb

Für die Detailanforderungen bezüglich Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen gelten die VKF-anerkannten technischen Spezifikationen der Herstellerfirmen (siehe Ziffer 6 „Weitere Bestimmungen“).

### **3 Notwendigkeit**

#### **3.1 Allgemeines**

1 Je nach Personenbelegung, Geschosshöhe, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung sind Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte mit ausreichend dimensionierten Brandmeldeanlagen auszurüsten.

2 Brandmeldeanlagen können verlangt werden:

- a. in grossen, komplexen Bauten und Anlagen;
- b. wo eine im Brandfall frühzeitige Ansteuerung und Inbetriebsetzung von baulichen und technischen Brandschutzeinrichtungen sowie von haustechnischen Anlagen gewährleistet sein muss.

#### **3.2 Brandmeldeanlagen für bestimmte Nutzungen**

##### **3.2.1 Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten**

Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Brandschutzbehörde eine Überwachung mittels Brandmeldeanlage verlangen, wenn:

- a die nach der Brandschutzrichtlinie „Schutzabstände - Brandabschnitte“ zulässigen Brandabschnittsgrössen überschritten werden, und die Brandmeldeanlage für die aktuelle Nutzung als technische Brandschutzmassnahme sinnvoll ist;
- b langsam anlaufende Brände (z. B. Schwelbrände) zu erwarten sind;
- c Wasser als Löschmittel nicht verwendet werden darf.

##### **3.2.2 Beherbergungsbetriebe**

1 In Bauten und Anlagen, in denen sich Personen aufhalten, die dauernd oder vorübergehend auf fremde Hilfe angewiesen sind (z. B. Spitäler, Alters- und Pflegeheime) ist eine Brandmeldeanlage mit Vollüberwachung erforderlich, wenn die Bettenzahl mehr als 20 beträgt.

2 In Bauten und Anlagen, in denen dauernd oder vorübergehend Personen untergebracht sind, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind (z. B. Hotels, Pensionen, Ferienheime) ist eine Brandmeldeanlage mit Vollüberwachung erforderlich für:

- a. Bauten und Anlagen mit zwei Geschossen und mehr als 50 Betten;
- b. Bauten und Anlagen mit drei oder mehr Geschossen und mehr als 30 Betten.

##### **3.2.3 Verkaufsgeschäfte**

In Verkaufsgeschäften sind Sprinkleranlagen durch Brandmeldeanlagen in Teilbereichen oder einzelnen Räumen zu ergänzen, wenn dies zur Ansteuerung technischer Brandschutzeinrichtungen erforderlich ist.

##### **3.2.4 Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung**

In Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung kann die Brandschutzbehörde Brandmeldeanlagen verlangen.

### **3.3 Besondere Bauten und Anlagen**

Besondere Bauten und Anlagen (z. B. Hochhäuser, Atriumbauten, Bauten mit Doppelfassaden, Verkehrsanlagen) sind auf Verlangen der Brandschutzbehörde mit Brandmeldeanlagen zu überwachen.

## **4 Kontrollen**

### **4.1 Projekte**

Projekte von Brandmeldeanlagen (z. B. Neuanlagen, Erweiterungen und wesentliche Änderungen) sind vor Ausführungsbeginn durch die Brandmeldefirma der zuständigen Stelle zur Kontrolle des Überwachungsumfangs einzureichen.

### **4.2 Abnahmeprüfung**

1 Brandmeldeanlagen werden nach Vorliegen eines Installationsattests einer Abnahmeprüfung unterzogen.

2 Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

### **4.3 Periodische Kontrollen**

1 Brandmeldeanlagen sind periodisch zu kontrollieren.

2 Der Kontrollturnus richtet sich nach Art, Grösse und Nutzung der durch die Anlage überwachten Bauten, Anlagen oder Brandabschnitte.

## **5 Betriebsbereitschaft und Wartung**

Anlageeigentümer und -betreiber sind dafür verantwortlich, dass die Brandmeldeanlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.

## **6 Weitere Bestimmungen**

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzrichtlinie zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

## **7 Inkrafttreten**

Diese Brandschutzrichtlinie wird mit Beschluss des zuständigen Organs der Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau Technischer Handelshemmnisse (IVTH) vom 10. Juni 2004 für verbindlich erklärt und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Die Verbindlichkeit gilt für alle Kantone, soweit im Einzelfall vom Interkantonalen Organ nicht eine Ausnahme gestützt auf Artikel 6 der IVTH bewilligt ist.